

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt gemäss § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) folgendes bekannt:

## **V e r b a n d s o r d n u n g**

### **des Schulzweckverbandes Grundschule Landkern**

**vom 20.04.2016**

Die Verbandsgemeinden Kaisersesch, Cochem und Treis-Karden bilden seit 1976 einen Schulzweckverband. Aufgrund des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden vom 22.11.2013 scheidet die Verbandsgemeinde Treis-Karden aus dem Schulzweckverband aus. Aufgrund des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 in Verbindung mit dem § 79 Abs. 2 Schulgesetz, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Grundschule Landkern die nachstehende Neufassung beschlossen und deren Feststellung beantragt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als die nach § 79 Abs. 2 Schulgesetz zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 6 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest.

#### **§ 1**

##### **Aufgaben**

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die erforderlichen Grundschulen für die Ortsgemeinden:

- a) Illerich, Kail und Landkern der Verbandsgemeinde Kaisersesch
- b) Greimersburg und Wirfus der Verbandsgemeinde Cochem

nach dem Schulgesetz zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und zu fördern.

#### **§ 2**

##### **Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden Kaisersesch und Cochem.

#### **§ 3**

##### **Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „Schulzweckverband Grundschule Landkern“ mit Sitz in Kaisersesch.

#### **§ 4**

##### **Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

## **§ 5**

### **Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

(1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung nach der Schulkinderzahl

bis zu 50 Schulkinder	1 Stimme,
über 50 Schulkinder	2 Stimmen.

(2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen Vertreter ausgeübt. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

## **§ 6**

### **Verwaltungsgeschäft**

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch.

## **§ 7**

### **Schulträgerausschuss**

Der Zweckverband bildet gemäß § 90 Schulgesetz einen Schulträgerausschuss.

## **§ 8**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der einzelnen Verbandsgemeinden. Dies sind im Einzelnen:

„Region im Blick“

Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Kaisersesch

„Stadt- und Landbote“

Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Cochem

## **§ 9**

### **Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Mitglieder sowie die Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Die Aufteilung des Eigenkapitals wird in der jährlichen Jahresrechnung festgestellt. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder erfolgt gemäß § 79 Abs. 3 Schulgesetz nach den durchschnittlichen Schülerzahlen am 30. September der fünf vorangegangenen Jahre.

(2) Zur Deckung des durch sonstige Finanzmittel nicht gedeckten ausgabewirksamen Finanzbedarfs des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine jährliche Verbandsumlage. Die Bemessung der Verbandsumlage richtet sich nach § 79 Abs. 3 Schulgesetz nach den Schülerzahlen am 30. September des Vorjahres.

## **§ 10**

### **Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

(2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.

(4) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.

(5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft und löst die Verbandsordnung vom 25.11.1985 ab."

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 51 116/32

Trier, den 10.06.2015

Im Auftrag

gez. Winfried Pies